

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Homeoffices

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 17.04.2020 - Drs. 18/6316
an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 20.05.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Derzeit arbeiten viele Menschen komplett oder teilweise von zuhause aus, um die Eindämmung des Coronavirus zu unterstützen. Aufgrund dieser vielfältigen Nutzung des Homeoffice stellt sich die Frage, wie steuerliche Regelungen auf diese neue Situation angepasst werden. Bereits heute ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, ein häusliches Büro von den Steuern abzusetzen, beispielsweise wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und wenn ein eigens dafür vorgesehener Raum in der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus genutzt wird. Vor dem Hintergrund, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derzeit oftmals betrieblich angeordnet in Homeoffices arbeiten, könnte eine Änderung der bisherigen Maßnahmen sinnvoll und nötig sein.

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b des Einkommensteuergesetzes (EStG), der über § 9 Abs. 5 EStG auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie Kosten der Ausstattung steuerlich grundsätzlich überhaupt nicht abzugsfähig (Abzugsverbot).

Vom Abzugsverbot gelten jedoch folgende Ausnahmen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG):

- Wenn dem Steuerpflichtigen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Aufwendungen bis höchstens 1 250 Euro im Jahr berücksichtigt werden.
- Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet, können die Aufwendungen in voller Höhe berücksichtigt werden.

Die Beschränkung des Werbungskostenabzugs dient der typisierenden Begrenzung von Aufwendungen, die eine Berührung mit dem privaten Lebensbereich des Steuerpflichtigen aufweisen und in einer Sphäre anfallen, die einer sicheren Nachprüfung durch Finanzverwaltung und Finanzgericht entzogen ist; zugleich sollen Missbräuche verhindert werden.

Während der Corona-Pandemie steht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in vielen Fällen zwar ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, er darf aber, solange sie/er krank ist oder unter Quarantäne steht, nicht genutzt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können deshalb grundsätzlich (zeitanteilige) Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis höchstens 1 250 Euro im Jahr als Werbungskosten absetzen. Der Höchstbetrag von 1 250 Euro wird nicht gekürzt, auch wenn

das Arbeitszimmer nur für einen Teil des Jahres genutzt wird oder nur für einige Monate „kein anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht.

Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen der Arbeitgeber vorsorglich (z. B. um Ansteckungen von vornherein zu vermeiden oder weil er organisatorisch in seinen Büroräumen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 bis 2 m zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht einhalten kann) die Nutzung der Büroräume einschränkt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeitweise Heimarbeit empfiehlt.

Ein Werbungskostenabzug bis höchstens 1 250 Euro ist dagegen nicht möglich, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer lediglich aus persönlichen Gründen (z. B. weil sie/er eine Ansteckung im Betrieb fürchtet oder auf Kinder aufpassen muss) Heimarbeit macht, obwohl ihr/ihm der Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers weiter zur Verfügung steht.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist steuerlich allerdings (weitere notwendige Voraussetzung) nur anzuerkennen, wenn es

- so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird (Privatanteil unter 10 %) und
- deutlich von den Privaträumen getrennt ist (d. h. keine „Arbeitsecke“ und kein sogenanntes Durchgangszimmer).

Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere die anteiligen Aufwendungen für:

- Miete,
- Gebäude-AfA, Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung, Sonderabschreibungen,
- Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet worden sind,
- Wasser- und Energiekosten,
- Reinigungskosten,
- Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren und Gebäudeversicherung,
- Renovierungskosten,
- Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, wie z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen.

Aufwendungen für die beruflich genutzten Einrichtungsgegenstände sind unabhängig von denen für das Arbeitszimmer gesondert zu betrachten. Hierunter fallen z. B. Schreibtisch, Stuhl, Bücherregale, Computer, bei denen es sich im steuerlichen Sinne um Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG handelt. Die Aufwendungen (gegebenenfalls verteilt auf mehrere Jahre) sind für das betreffende Jahr zeitanteilig, soweit Homeoffice stattgefunden hat, in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Dieser Abzug bleibt auch möglich, wenn das Arbeitszimmer selbst steuerlich nicht anerkannt werden kann.

Ebenfalls nicht von der Abzugsbeschränkung erfasst sind Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer, z. B. die Aufwendungen für ein angemietetes Hotelzimmer, das während der Corona-Pandemie als Büro genutzt wird. Die Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer sind in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig.

Da der Abzug von Aufwendungen von vielen Einzelfaktoren abhängt, wird in den auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlichten, mit den Ländern abgestimmten FAQ „Corona“ (Steuern) - Stand: 06.05.2020 - zum Thema Arbeitszimmer auf Folgendes hingewiesen:

„Kann ich Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen, wenn ich normalerweise einen Büroarbeitsplatz im Betrieb habe, nun aber Corona bedingt zuhause arbeiten muss?“

Grundsätzlich sind Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht abzugsfähig. Ausnahmsweise ist der Abzug zulässig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Die Frage der Abziehbarkeit solcher Aufwendungen kann erst im Rahmen der Veranlagung geklärt werden.“

1. Unter welchen Bedingungen kann derzeit das Arbeiten von zuhause aus steuerlich geltend gemacht werden und in welchem Ausmaß?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Hält es die Landesregierung für angebracht, diese Regelungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise und des dadurch entstehenden und branchenübergreifenden Ausmaßes an Homeoffice für das Steuerjahr 2020 anzupassen, und wenn nein, warum nicht?

Nein, die bestehenden gesetzlichen steuerlichen Regelungen lassen bereits einen Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in beschränktem Umfang zu. Aufwendungen für Arbeitsmittel können in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sein. Diese Regelungen haben sich bewährt, insbesondere im Hinblick auf die Berührung mit dem privaten Lebensbereich der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

3. Falls die Landesregierung eine Anpassung anstrebt, wie könnte diese aussehen?

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung von Frage 2.

4. Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Möglichkeit einer zusätzlichen Pauschale, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bei der Steuererklärung für das Jahr 2020 beantragen können?

Der Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist wegen der Berührung zur Privatsphäre nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen möglich, vgl. Vorbemerkung. Im Regelfall werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die allein wegen der Corona-Pandemie zeitweise von zu Hause aus arbeiten, diese (strengen) Voraussetzungen nicht erfüllen. Eine Berücksichtigung der Kosten für den Heimarbeitsplatz scheidet dann bereits dem Grunde nach aus. Dies trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Kosten für die private Lebensführung (privates Wohnen) nicht abzugsfähig sind, selbst wenn sie auch die berufliche Tätigkeit fördern (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Es fehlt in diesen Fällen an einem an objektiven Kriterien orientierten Maßstab, um die privaten von den beruflichen Kosten abzugrenzen. Die Berücksichtigung der Kosten eines Heimarbeitsplatzes scheidet in diesen Einzelfällen schon an der Nichterfüllung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG. Eine Kostenpauschale ist daher abzulehnen.

5. Sollte eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Homeoffice auch Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, die kein separates Zimmer für die Arbeitstätigkeit in den eigenen vier Wänden haben?

Nein.

6. Wenn die Landesregierung eine Abzugsfähigkeit nach Frage 5. nicht für notwendig hält: Schätzt sie es nicht als eine Ungerechtigkeit ein, wenn für Personen, denen Homeoffice verordnet wurde, die aber kein separates Arbeitszimmer zur Verfügung haben, keine steuerliche Absetzbarkeit bestünde?

Nein. Aufwendungen für die beruflich genutzten Einrichtungsgegenstände (z. B. Schreibtisch, Stuhl, Bücherregale, Computer) sind als Arbeitsmittel grundsätzlich (gegebenenfalls verteilt auf mehrere

Jahre) in voller Höhe als Werbungskosten zeitanteilig abziehbar, selbst wenn das Arbeitszimmer steuerlich nicht anerkannt werden kann, vgl. Vorbemerkung. Im Hinblick auf § 12 Nr. 1 EStG ist es sachgerecht, eine darüber hinausgehende steuerliche Absetzbarkeit zu verwehren, wenn kein separates Arbeitszimmer vorliegt (Hinweis auf die Antwort zu Frage 4).

Im Übrigen darf nicht verkannt werden, dass bei Personen im Homeoffice ohne separates Arbeitszimmer letztlich gar kein Mehraufwand entsteht, mit Ausnahme höherer Wasser- und Energiekosten. Diesem geringfügigen Mehr an Aufwendungen stehen Minderausgaben gegenüber, denn durch die Arbeit im Homeoffice entfallen regelmäßig Fahrtkosten für die tägliche Fahrt zur Arbeitsstelle. Auch der Zeitgewinn durch nicht anfallende Fahrtzeiten sollte bei der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden.

(Verteilt am 25.05.2020)